



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 14. Januar 2020

Nummer 2

Verordnung zur Festlegung der entgeltfreien Bereitstellung und der Nutzungsbestimmungen für digitale Geobasisinformationen und Geodatendienste

(BbgGeoNutzV)

Vom 23. Dezember 2019

Auf Grund des § 10 Absatz 9 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), der durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

§ 1

Art und Umfang der entgeltfreien Bereitstellung von standardisierten digitalen Geobasisinformationen

- (1) Die entgeltfreie Bereitstellung der standardisierten digitalen Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (digitale Standardprodukte) erfolgt vorrangig über Darstellungs- und Downloaddienste, aber auch über andere Downloadmöglichkeiten der Datensätze automatisiert beziehungsweise durch Selbstentnahme aus den Landesportalen. Abhängig vom Datensatz kann dies durch portionierte Datenpakete erfolgen.
- (2) Die digitalen Standardprodukte (Datensätze und Datendienste) können der Anlage entnommen werden. Die dazugehörigen Produktbeschreibungen sind deren Metadaten oder der Homepage der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zu entnehmen.
- (3) Die Fortschreibung des Verzeichnisses der entgeltfrei bereitgestellten digitalen Standardprodukte (Datensätze und Datendienste) der Anlage erfolgt durch deren Aufnahme in das Vermessungsentgeltverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für personenbezogene Geobasisinformationen ist § 10 Absatz 1 und 4 bis 8 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, maßgebend.

§ 2

Ausnahmen von der Entgeltfreiheit der Datenbereitstellungen

Sofern die Datenbereitstellung nicht über automatisierte Verfahren oder Selbstentnahme erfolgt, kann von der bereitstellenden Behörde ein Entgelt für den entstandenen Aufwand der Datenbereitstellung erhoben werden. Gleiches gilt für erforderliche Prüfungen des berechtigten Interesses bei personenbezogenen Daten, die manuelle Einrichtung von Abrufverfahren (Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung - NBA-Verfahren) oder für eine auf Anforderung vom digitalen Standardprodukt in der Anlage abweichende Datenbereitstellung. Art und Höhe des Entgeltes sind dem Vermessungsentgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 3

Nutzungen, Datenlizenz und Quellenvermerk

- (1) Für die Nutzung der Geobasisinformationen nach § 1 einschließlich zugehöriger Metadaten und Datendienste gelten die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData: <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils geltenden Version.
- (2) Die Namensnennung des Rechteinhabers und Bereitstellers erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit © GeoBasis-DE/LGB. Soweit Geobasisinformationen durch eine Katasterbehörde bereitgestellt werden, kann die Katasterbehörde diese Namensnennung durch den Zusatz „/“ und die Bezeichnung der Katasterbehörde ergänzen.
- (3) Bei Veröffentlichungen ist ein Quellenvermerk mit der Namensnennung gemäß Absatz 2 erforderlich, soweit die Quelle nicht unmittelbar aus dem Dokument ersichtlich ist.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sicherzustellen, dass
 1. alle in den Metadaten der Geobasisinformationen beigegebenen Quellenvermerke gemäß Absatz 2 und sonstige rechtliche Hinweise erkennbar und in optischem Zusammenhang eingebunden werden;
 2. Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen mit einem Veränderungshinweis im beigegebenen Quellenvermerk versehen werden oder, sofern die geodatenhaltende Stelle dies verlangt, der beigegebene Quellenvermerk gelöscht wird.
- (5) Die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg kann Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 bei einem geringen Anteil der Geobasisinformationen am Geodatenendprodukt der Nutzerinnen oder des Nutzers oder einem untergeordneten Anteil der Nutzung der Geobasisinformationen in den Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg regeln.

§ 4

Haftungsbeschränkung

Verletzt die geodatenhaltende Stelle eine ihr gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer obliegende öffentlich-rechtliche Pflicht, so haftet ihr Träger der Nutzerin oder dem Nutzer für den daraus entstehenden Schaden nicht, wenn der geodatenhaltenden Stelle lediglich Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 5

Besondere Regelungen für Dienstleistungen

- (1) Abweichend von § 1 werden für die Bereitstellung von Geobasisinformationen auf Datenträgern oder in anderen als den in der Anlage aufgeführten Datenformaten Entgelte erhoben. Näheres regelt das Vermessungsentgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Bereitstellung und Nutzung von Datenbeständen mit besonderen Qualitäts- und Aktualitätsanforderungen insbesondere auf Anforderung spezifischer Nutzergruppen oder vertraglicher Gestaltung kann ein besonderes Entgelt gemäß dem Vermessungsentgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

§ 6

Besondere Regelungen für die Landesverwaltung

- (1) Nach § 61 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, sind der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen stets zu erstatten, wenn Landes-

betriebe oder Sondervermögen des Landes beteiligt sind. Die Höhe der Aufwendungen für die Bereitstellung der Geobasisinformationen hängen vom Umfang und der Häufigkeit der Bereitstellung ab.

(2) Für die Erstattung gemäß Absatz 1 durch Behörden der Landesverwaltung erhebt die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg für die Bereitstellung der Geobasisinformationen nach § 1 inklusive Beratung ein pauschales Entgelt für die umfangreiche Nutzung je Geschäftsbereich entsprechend den Regelungen des Vermessungsentgeltverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit aus den Aufgaben eines Geschäftsbereichs ein deutlich verminderter Bedarf an Geobasisinformationen nach Absatz 2 erkennbar ist und sich daraus sowohl ein deutlich verminderter Nutzungsumfang als auch eine deutlich verminderte Nutzungshäufigkeit ergeben, sind verminderte Erstattungen vorzusehen. Die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg kalkuliert die Erstattungshöhe aufgrund von Erfahrungswerten und einem antizipierten Nutzungsverhalten im Einvernehmen mit ihrer obersten Landesbehörde (Aufsichtsbehörde) und im Benehmen mit den jeweiligen Ressorts. Die verminderten pauschalen Entgelte sind dem Vermessungsentgeltverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(4) Die Erstattungsbeträge werden jährlich erhoben.

§ 7

Bereitstellung von Geobasisinformationen für Landkreise, Ämter, Verbandsgemeinden, amtsfreie Gemeinden und berechtigte Stellen

(1) Ergänzend zu § 2 erhalten Landkreise, Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreie Gemeinden die Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters mit personenbezogenen Daten (Eigentümerdaten) für ihre Gebietskörperschaft entgeltfrei.

(2) Berechtigte Stellen erhalten die Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters mit personenbezogenen Daten (Eigentümerdaten) entgeltfrei, sofern das berechtigte Interesse an den personenbezogenen Daten ausdrücklich dargelegt wurde.

§ 8

Übergangsregelung

Wenn für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisinformationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Entgelt erhoben wurde, besteht mit Inkrafttreten dieser Verordnung kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Entgeltes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Dezember 2019

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

Anlage zur BbgGeoNutzV (Stand 27.11.2019)

				Bereitstellungsformen					
Produktinformationen				benutzerkonfigurierter Download (GEOBROKER Standard)		Vorkonfigurierter (landesweiter) Download		Dienst	Besonderheit
Produktgruppe	Produkt	Maßstabszahl/ Detailstufe	Produktteilmenge/ Ausprägung	Dateiformate	Downloadgröße (Flächengröße, Objektanzahl)	Produktteilmenge	Dateiformate	Dienste	Aktualisierungs- verfahren
Daten der Geotopographie	Digitales Landschaftsmodell (DLM)	Basis-DLM, DLM50	Siedlung, Verkehr, Vegetation, Gewässer, Gebiete, Relief	NAS, Shape	landesweit			WMS, WFS (nur Basis-DLM)	NBA (nur Basis-DLM)
	Digitales Gelände- modell (DGM)	Rasterweiten: 1 m, 2 m, 5 m, 10 m, 25 m, 50 m Isolinien-Äqui- distanz: 1; 2,5 und 5	Punktraster, Schummerung, Isolinien	Punktraster: CSV, ESRI GRID-Text Schummerung: TIF+TFW Isolinien: Shape, DXF	bis 500 km ²	Punktraster	CSV	WM(T)S, WCS	
	Bildbasiertes Digitales Oberflächenmodell (bDOM)	Rasterweite: 1 m		Punktraster: CSV Schummerung: TIF+TFW	bis 500 km ²	Punktraster	CSV	WMS	
	Digitale Topogra- phische Karte (DTK)	10.000, 25.000, 50.000, 100.000	Farbe, Grau, Einzelebenen	TIF+TFW	DTK10: bis 10.000 km ² DTK25: bis 20.000 km ² DTK50 und DTK100 landesweit	Farbe, Grau, Einzelebenen	TIF+TFW	WM(T)S	
	Digitale Regionalkarte	100.000	Farbe	TIF+TFW, JPG+JGW	landesweit			WM(T)S	
	Digitale Landeskarte	250.000, 400.000	Farbe, Normal- und Verwal- tungsausgabe	TIF+TFW	landesweit			WM(T)S (nur im Maßstab 1 : 250.000)	
	Digitale Verwaltungs- grenzen		Landes-, Kreis-, Amts-, Gemein- de-, Ortsteilgrenzen	Shape, ESRI FileGDB	landesweit			WMS, WFS	
Liegenschafts- kataster	ALKIS		Flurstücke, Gebäude, Tatsäch- liche Nutzung, Bodenschätzung, Netzpunkte, Eigentümer (*) (*)nur bei Vorliegen eines be- rechtigten Interesses (Prüfung ist kostenpflichtig)	Vektordaten: NAS, Shape (außer Bodenschätzung, Netzpunkte) Rasterdaten: GeoTIFF (Flurstücke, Gebäude, TN)	bis 2.600 km ² (max. Fläche eines Landkreises)	Flurstücke, Gebäude, Tatsächliche Nutzung, Bodenschätzung, Netz- punkte	Vektordaten: NAS (land- kreisweise) Rasterdaten: GeoTIFF (Flurstücke, Gebäude, TN) (gemeindeweise)	WMS, WFS	NBA
	Hausumringe			Shape, ESRI FileGDB	landesweit			WFS	
	3D-Gebäudemodelle	LoD1, LoD2		City-GML, 3D-PDF	City-GML: bis 40 km ² 3D-PDF: bis 1 km ²		City-GML	WFS (nur LoD2)	
	Georeferenzierte Adresse (Hauskoo- rdinaten)			Shape, ESRI FileGDB, CSV	landesweit			WFS	
	Digitale Flurüber- sichtskarte			Shape	landesweit			WMS, WFS	

				Bereitstellungsformen					
Produktinformationen				benutzerkonfigurierter Download (GEOBROKER Standard)		Vorkonfigurierter (landesweiter) Download		Dienst	Besonderheit
Produktgruppe	Produkt	Maßstabszahl/ Detailstufe	Produktteilmenge/ Ausprägung	Dateiformate	Downloadgröße (Flächengröße, Objektanzahl)	Produktteilmenge	Dateiformate	Dienste	Aktualisierungs- verfahren
Raumbezug	Festpunkte		Lage-, Höhen-, Schwerfestpunkte	NAS, PDF	bis 50 Punkte	Lage-, Höhen-, Schwere- festpunkte	NAS	WMS, WFS	
	Digitale Karten		Maßstabzonenkarte	PDF	landesweit				
	Software		Quasigeoidundulation NTv2 - Lagetrans- formation	Gitterdatei (ASCII), Berechnungsprogramm, empfängerspezifische Formate Gitterdatei (binär)					
	SAPOS		Echtzeitdienste (EPS, HEPS) Downloaddienst (GPPS) Berechnungsdienst (GPPS-PrO)	RTCM RINEX ASCII, PDF, KMZ				EPS, HEPS GPPS GPPS- PrO	
Orthophotos und Luftbilder	Digitale Orthophotos (DOP)	Bodenauflösungen: 20 cm, 40 cm, 100 cm	Farbe (mit und ohne Infrarot), Farbinfrarot, Schwarz-Weiß (mit und ohne Infrarot), RGB, RGBi	TIF+TFW	DOP20: bis 100 km ² DOP40: bis 1.000 km ² DOP100: bis 10.000 km ²	Farbe	Farbe mit Infrarot: TIF+TFW, Farbe ohne Infrarot: JPG+JGW	WM(T)S, WCS (nur DOP20c)	
	Luftbilder		Luftbilder, orientierte Luftbilder						
Produkt- übergreifend	Blattschnitte		Topographische Karten					WMS, WFS	
	Aktualitäten		Produkte der LGB				PDF	WMS	
	Bildflug		Orthophotos				PDF	WMS	
Verzeichnisse	Gemeinde- und Ortsteil- verzeichnis			CSV	landesweit				
	Regionaldatenverzeichnis			CSV	landesweit				
	Straßennamenverzeichnis			CSV	landesweit				

HINWEIS: Für alle Daten, die nicht per Selbstentnahme bereitgestellt werden können, wird ein Bereitstellungsentgelt in Höhe des entstandenen Zeitaufwandes in Rechnung gestellt.